

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-62665](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-62665)

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Dienstags und Freitags erscheint eine Nummer in 1/2 Bogen. Der Vorauszahlungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

VI. Jahrgang.

Freitag, den 7. September 1849.

№ 72.

Eine Parade gegen den Ausfall des Herrn Pastor Folte in Gude.

(Schluß.)

Der heil. Clemens von Alexandrien sagt uns, daß der Gott, mit dem Jacob gerungen, Christus gewesen sei, und sich blos darum nicht genannt habe, weil er noch nicht Mensch geworden. Erhien Jesus denn damals als ein Schatten oder blauer Dunst. — so ist Jacob ein braver Streiter gewesen, daß er sich nicht davon hat unterkriegen lassen.

Der Märtyrer Justin versichert, und G. W. Folte giebt ihm in Nr. 61. vollkommen Recht, daß Jesus Christus es gewesen sei, zu dem Gott bei der Welter-schaffung (die ewig denkwürdigen Worte) gesprochen habe: Lasset uns einen Menschen machen, ein Bild, das uns gleich sei. Wie! nennt denn Gott seinen Sohn nicht Du? Nein, wahrscheinlich ist Jesus damals in den Jahren gewesen, wo die Eltern nicht mehr wissen, ob sie Du oder Sie zu den Kindern sagen sollen, und sich mit man oder wir aushelfen. —

Wären wir übrigens damals in Christi Stelle gewesen und hätten helfen müssen, Menschen zu machen, wir würden sie gleich so gemacht haben, daß wir uns ihretwegen späterhin nicht hätten an's Kreuz bemühen müssen.

Genug des kirchenväterlichen Unsinn's, oder wenn Sie es anders nennen wollen, auch gut! Das glauben wir fest, wenn der Einfältigen das Himmelreich ist, so kommen Clemens, Justin und Theophilus alle drei in Abrahams Schooß. Wir führten übrigens diese Citate nur an, um die geehrten Leser ein wenig mit den edelsten Männern und Märtyrern des Herrn Pastor Folte bekannt zu machen. Nun mögen sie selbst entscheiden, ob das Urtheil solcher Leute ein Gewicht in die Waale werfen kann, worauf Werth oder Unwerth

des Glaubensbekenntnisses abgewogen wird. Und daß selbst unser Luther nicht frei war von Befangenheit, davon zeugt sein unsterblicher Wurf mit dem Dintensfaß. Ghe wir schließen, wollen wir uns indeß rechtfertigen. Herr Pastor, daß wir uns durch Ihre Schlusertünnung nicht zum Stillschweigen nothigen lassen. Sehen Sie, erstlich ist es nicht wahr, daß Sie uns wehrlos gegenüber stehen; denn können Sie nicht in Tagesblättern eben so gut über Religion reden, als in einer Kirchenzeitung? Haben Sie nicht gezeigt, daß Sie das können? Waren Sie nicht der Erste unter uns, der die Religion in dieses Blatt trug? Wenn es Ihr Prinzip gewesen wäre, in Tagesblättern gar nicht darüber zu schreiben, wir würden es geehrt haben; aber dann müßten Sie schon dem ersten Angriffe gegenüber das erklären — mit der That, und nicht unserm spätern. Sie sind zweitens unzufrieden mit unserer Namelosigkeit; aber haben wir sie gemißbraucht, können Sie es tadeln, daß unsere Bescheidenheit sich in dieses Gewand hüllt? Betrifft unser Streit Persönlichkeiten oder allgemeine Interessen? Es handelt sich ja nur noch um den Begriff Kirche. Und da müssen wir noch zeigen, daß unsere Definition die richtige war. Doch was sehen wir? Sie ersparen uns ja den Beweis und geben uns in Nr. 63. durch Ihren Widerruf zu, daß unsere Definition die richtige war. Denn dort sagen Sie ja, daß die Kirche erlösende Vermittlung kindlicher Gemeinschaft mit Gott, also noch nicht die Gemeinschaft selbst ist. Nun, war denn unsere Definition etwas Anderes, als das beglückende Institut auf dem Grunde der christlichen Lehre, um unsere Gemeinschaft mit Gott zu vermitteln? Sie sind überhaupt stark im Widersprechen. Früher gaben Sie der Synode Schuld, durch Aufhebung des Glaubensbekenntnisses die Kirche in Gefahr gebracht zu haben, und nun sagen Sie am Schlusse Ihrer Replik, es werde trotz alledem stehen wie ein Felsgrund christlicher Kirche.

Wenn das nur kein Golgolander Felsen wird. Uebrigens heiß ich mir das doch, sich ohne Noth ereifern.

Was unsern guten Rath anbetrifft, so ist es drossig, daß ein strafendes, zürnendes Wort die Kanzel entweihen soll. Freilich solch scandalöse, schmutzige Schimpfereien gegen alles Heilige und Ehre der Nation, wie sie sich kürzlich der Pastor J. Fr. Brünig in der Kirche zu Pabingbüttel im Lande Würsten erlaubt hat, als Br. die Paulskirche in Frankfurt a. M. für den gewesenen Sitz gottlosen Gefündels erklärte, die schänden die Kanzel, die schänden die Kirche und unsere heilige Religion; aber das Wort, das der heilige Zorn gegen die Lüge und die Schlechtigkeit eingiebt, entweihen den Predigtsstuhl nicht; sonst würde Christus nie auf eine Kanzel gepast haben.

Daß Sie auf unsern zweiten guten Rath, wo von Kirchenleerern die Rede war, nicht antworten, begreifen wir, und was den letzten anbetrifft, so wollen wir bloß fragen, ob denn der Geist unserer Zeit so gar verkehrt ist, ob Sie den Geist, der die Bande sprengt, in welche uns die Lüge, die Selbstsucht, die Tyrannei geschmiedet hatten, deshalb für verkehrt erklären wollen, weil das Volk unter dem Einflusse dieses Zeitgeistes einen oder den andern Prediger verwerfen könnte? Wie?

Zum Schlusse eine Mahnung an die geehrten Leser:

Lieber Leser, höre fein,

Was ein Pastor jaget:

Freiheit ist ein Würmelein,

So das Herz zernaget;

Reißet Dir das Herz entzwei,

Darum, theurer Leser, frei

Mußt Du ja nicht werden.

Land Würsten.

Bemerkungen

zu dem vom Oldenburgischen Stadtmagistrat vertheilten „Entwurf einer Verordnung über die Ausschreibung von Gemeindeumlagen für die Stadtgemeinde Oldenburg nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen.“

Dieser Entwurf ist den Bürgern Oldenburgs mitgetheilt, um eine Beurtheilung desselben in den öffentlichen Blättern oder in schriftlichen Eingaben zu veranlassen.

Es ist zu bewundern, daß sich hierüber bis dato noch Niemand hat hören lassen, da doch die Abgaben immer die empfindlichste Seite, den Geldbeutel, berühren und der Entwurf doch viele Mängel und Unrichtigkeiten enthält; vielleicht denkt man, ohne eine vorherige Bürgerversammlung — welche nach Art. 64. der Stadtordnung

in wichtigen Fällen, welche die Rechte, das Vermögen und das gemeine Beste der Stadt betreffen, Statt haben soll und welche in dem Finanzbericht vom Jahre 1848 Seite 47 auch zugesichert ist — kann eine solche Verordnung nicht erlassen werden, aber wie? wenn durch die geschehene Veröffentlichung des Entwurfs einer Bürgerversammlung hat vorgebeugt werden sollen, und wenn der Magistrat und Stadtrath denselben genehmigt *) und derselbe ohne Weiteres zum Gesetz erhoben wird, wäre dann nicht alles zu spät?

Seite 10. des Entwurfs heißt es:

„Die Einkommensteuer ist durch die Wissenschaft längst als die richtigste Steuer anerkannt.“

Dies ist nicht richtig. Wie Seite 12 u. 13. des Entwurfs selbst hat zugegeben werden müssen, ist von verschiedenen Staaten tatsächlich die progressive Einkommensteuer als die richtigste anerkannt. Mit Recht ist hiefür angeführt, daß das größere Einkommen auch in steigendem Verhältnisse zu einem höheren Steuerbeitrage befähigt. Dies ist wahr, es befähigt nicht allein, es ist nicht allein aus Billigkeitsgründen, sondern aus vielen andern Gründen rechtlich dazu verpflichtet, das fortschreitend steigende Vermögen verlangt steigenden Schutz vom Staate, muß also auch fortschreitend steigend zum Staatshaushalt, zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung beitragen. Eine verhältnismäßige Steuerung ist nicht genügend, denn Bedürfnis und Ueberfluß, Armuth und Reichthum stehen nicht im Verhältnisse u. s. w., also muß denn auch, wie es in Sachsen und andern Staaten geschieht, billigerweise ein bestimmter Theil des Einkommens, als für die notwendigsten Lebensbedürfnisse erforderlich, bei jedem einzelnen Steuerpflichtigen und bei Familien je nach der Zahl der Köpfe für jeden Kopf eine bestimmte Summe (etwa 30 fl) ganz steuerfrei bleiben**). Im Entwurf ist hievon mit Unrecht ganz abgesehen und auf die Größe einer Familie bei der Besteuerung durchaus gar keine Rücksicht genommen; nur heißt es:

„ein reines Einkommen, welches nicht mehr als 60 fl einschließlich beträgt, bleibt steuerfrei.“

Dies ist nicht genügend, es führt offenbar zu einer großen Ungerechtigkeit; denn ein einzelner Steuer-

*) Was sehr wahrscheinlich ist, da die Commission des Entwurfs aus Rathsherren und Stadträthen zusammengesetzt ist und zwar aus den Reichsten, denen eine progressive Steuer gewiß ein Dorn im Auge ist. D. Einj.

**) Wie ein Mitglied der Commission nach Art. 97. der Stadtordnung, wo es heißt: „ein jeder nach seinen Verhältnissen“, auch richtig beantragt hat; wie es damit in der Minderheit geblieben sein kann, ist kaum erklärlich. D. G.

pflichtiger (ohne Familie) von 60 fl Einkommen ist demnach steuerfrei, dahingegen soll ein anderer Steuerpflichtiger, der möglicherweise alte unverjagte arbeitsunfähige Aeltern und 5—6 unmündige Kinder zu ernähren verpflichtet ist, von 61 fl Einkommen Steuern zahlen. Auch sollen zwei Gemeindegossen von gleichem Einkommen, der Eine ohne Familie, der Andere mit 9—10 unverjagten unmündigen Kindern, gleiche Steuern zahlen? Wo ist hier Billigkeit und Gerechtigkeit in der Besteuerung?

Absurd dürfte die Bemerkung sein, daß die Steuern nicht so hoch sein, um dadurch für eine Familie drückend zu werden, während man Seite 11 selbst sagt:

„Auch zur Befriedigung der vermehrten Bedürfnisse des Staats steht die Auflegung einer Einkommensteuer in naher Aussicht“.

Wenn es Seite 12 heißt:

„Daß Familien auch in so viel größerer Kopfzahl an den Gemeinde-Einrichtungen und Anstalten Theil nehmen und davon Nutzen ziehen“.

so möchte man doch fragen, worin besteht dieser Nutzen? Gilt es, Rathsherren und Stadträthe zu wählen, oder in einer Bürgerversammlung abzustimmen, so ist doch hierzu gesetzlich nur das Familienhaupt befähigt.

Wenn ferner gesagt wird:

„Daß den Familien mit Kindern künftig durch die freie Volksschule jedenfalls eine wesentliche Erleichterung zu Theil wird“.

so ist diese Bemerkung am wenigsten stichhaltig und kann gar nicht in Betracht kommen; wie ist es z. B. mit demjenigen, der alte arbeitsunfähige und unverjagte Eltern zu ernähren hat? Dann ist das Schulgeld auch das Wenigste, überhaupt die Schule noch gar nicht frei; hört die Bezahlung des Schulgeldes wirklich einmal auf, so fragt es sich ja noch, nach welchem Repartitions-Modus soll es wieder aufgebracht werden, jedenfalls muß dazu der Familienvater wieder zahlen, geschieht die Repartition des Schulgeldes nach dem Einkommen, so zahlt nur der ganz Arme weniger, bei dem Andern ist die Sache von sonstigen Zufälligkeiten, ob viel Reiche, oder ob viel Arme in der Gemeinde u. s. w., abhängig. Abgesehen hiervon wäre dem Familienvater eine Erleichterung im Schulgelde, wenn sie wirklich Statt fände, auch gern zu gönnen; muß er nicht seine Söhne zur Vertheidigung des Vaterlandes und zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung als Soldat hergeben?

Die Bemerkung:

„die Familien aber, die ihre Kinder höhere Schulen besuchen lassen, — mithin auf jene Erleichterung freiwillig verzichten — eine Begünstigung in der Besteuerung nicht fordern können“.

ist gar nicht verständlich, wenn man nicht etwa gewissen Leuten den Zugang zur höhern Bürger Schule damit ganz und gar abschneiden will.

Seite 13, heißt es:

„Man ist von der Ansicht ausgegangen, daß ein ganz geringes Einkommen bis zu einem bestimmten Betrage ganz steuerfrei bleiben müsse, soweit davon nur die nothwendigsten Lebensbedürfnisse bestritten werden können“.

Als zu den nothwendigsten Lebensbedürfnissen erforderlich hat man hier 60 fl angenommen.

Man sieht auf den ersten Blick, daß die Entwurfs-Kommission offenbar nichts unbesteuert lassen will, sie hat aber doch etwas sagen zu müssen geglaubt, — weil, wie Seite 12 bemerkt, in andern Staaten, Baiern und Sachsen, für jeden Kopf einer Familie ein bestimmter Theil des Einkommens als für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse erforderlich unbesteuert gelassen ist. — Sollte es wohl ein Gemeindeglied — einen Familienvater — von 60 fl Einkommen geben? und wie stellt sich die Sache: ein Einkommen von 60 fl ist steuerfrei, ein anderes Einkommen von 61 fl ist vom ganzen Betrag steuerpflichtig. — Mindestens sollten 100 fl Einkommen steuerfrei sein, denn diese hat Jeder zu seiner Wohnung, Befestigung und Bekleidung selbst nöthig und diese 100 fl müssen Jedem Steuerpflichtigen von seinem Einkommen abgezogen werden, so daß wer 200 fl oder 1000 fl Einkommen hat, nur von 100 fl beziehungsweise 900 fl Einkommen Steuern zahlt.

Diesemnach würde die Sache sich so stellen:

von 100 fl Einkommen wird, als für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse erforderlich, keine Steuer gezahlt;

von 200 fl Einkommen muß derjenige, der weder Eltern noch Kinder zu ernähren hat, 100 fl besteuern. Während ein Anderer von gleichem Einkommen, der aber zwei unmündige Kinder zu alimentiren hat, von den steuerpflichtigen 100 fl für jeden Kopf 30 fl , also

60 fl abzieht, mithin nur von 20 fl Einkommen steuerpflichtig bleibt.

Seite 13, heißt es:

„Es ist nöthig befunden, das Steigerungsverhältnis nur sehr mäßig zu bestimmen, so daß von einer Stufe

zur andern nur ein geringer Unterschied besteht und mit einer bestimmten höchsten Stufe abzuschließen“.

Was nun das Steigerungsverhältniß anlangt, so muß dies mäßig geschehen, aber nicht, wie Seite 4 des Entwurfs vorgeschrieben, erst um ein Viertel und dann um ein Fünftel; richtiger muß es erst um ein Fünftel und dann um ein Viertel steigen. Was ferner die Abstufungen betrifft, so ist diese noch verkehrter und ohne allen Grund und Billigkeit willkürlich festgestellt, von Hundert wird gezahlt, also muß auch die Abstufung von Hundert zu Hundert gehen und darnach die Steurung fortschreiten. Daß eine unbegrenzte Steigerung am Ende die Höhe des Steuer-Capitals selbst erreichen würde und mit einer bestimmten höchsten Stufe abgeschlossen werden muß, ist richtig, aber mit 3000 fl aufzubalten, dafür ist kein Grund angegeben, man kann doch mindestens bis zu 5000 fl gehen, da ja selbst die größten jährlichen Gehalte so weit gehen können.

Daß jeder Steuerpflichtige seine eignen Verhältnisse selbst am besten kennen wird und daher sein Einkommen auf Pflicht und Gewissen selbst am richtigsten schätzen kann, ist gewiß unleugbar wahr und daher die Selbstschätzung — welche übrigens immer nur für ein Jahr gelten kann und wegen Jedem bei gewissen Unglücksfällen auch eine Reclamation reservirt bleiben muß — wie vorge schlagen zu empfehlen, daß hiebei gewissenlos und eifrios verfahren werde, darf man nach der Regel quisque bonus, praesumitur, donec contrarium probatus, nicht annehmen. 6.

Bitte um Belehrung.

Bei der neulich in Jever Statt gefundnen Köhrung der Hengste des Kreises Jever wurde nach mehreren andern auch ein Hengst des Hausmanns Chrentnaut zu Neanderf vorgeführt. Fast alle Anwesende, meistens aus Kennern bestehend, bewunderten das schöne Pferd und behaupteten, dieser sei von den vorgeführten Hengsten der beste, namentlich in seinen Bewegungen. Groß war deshalb auch das Ersauern der Anwesenden, als nach beendigter Köhrung das Resultat verlesen wurde, welches lautete:

„Abgeköhrt, weil der Hengst sich als Landesbeschäler nicht eignet“.

Die Gründe dieser Entscheidung wurden nicht angegeben. Gensender wünscht nun darüber Belehrung zu erhalten, welche Eigenschaften ein Hengst besitzen muß, um als Landes-Beschäler von der Köhrungs-Commission für zulässig erkannt zu werden.

Die Pferdezüchter müssen nothwendig die Grundsätze kennen, nach welchen die Köhrungs-Commission entscheidet, besonders wenn dieselben, wie es nach dem oben erwähnten Falle scheint, von den unter den Pferdekennern des Landes allgemein herrschenden Ansichten ganz abweichen. Die Pferdezucht kann nicht gedeihen, wenn die Züchter ein anderes Ziel verfolgen, als die Commission für richtig hält; sie werden sich beiderseitig ent-

gegen arbeiten, und die sachverständigen Genüßhalter werden, über die ungünstigen Erfolge ihrer Bestrebungen mißmüthig, von diesem Geschäft vielleicht ganz absteigen und es Auserufenen überlassen, die es auf's Glück ankommen lassen.

D.

Berichtigung. (Verspätet.)

In Nr. 70. S. 284. Sp. 1. berichtet der „Beobachter“: daß bei der Abstimmung des Landtages wegen Sisirung der Formation des Reiterregimentes, außer mehren Andern, auch ich „üßen geblieben sei“, (d. h. gegen den Antrag gestimmt hätte). Welche Gründe der Beobachter gehabt hat, diese, besonders betonte, und in demselben Sage noch wiederholte Behauptung aufzustellen, — weiß ich nicht, sondern nur, daß die Behauptung unrichtig ist. Ich bin während der ganzen Verhandlung und auch während der Abstimmung über den fraglichen Antrag aus zufälligen Gründen gar nicht im Sitzungs-saale gewesen. v. Fuchs.

Nachschrift.

Das Namensverzeichnis derjenigen Abgeordneten, welche bei der Abstimmung über das Reiterregiment üßen geblieben sein sollten, ist uns unter Verbürgung der Wahrheit mitgetheilt worden; wir bedauern, daß unser Gewährsmann so wenig zuverlässig war und sind bereit, den Irrthum zu berichtigen, indem wir noch die Abgeordneten Nieberding L. Tangen, Willers, Büschelberger nennen, welche für die Sisirung des Reiterregimentes gestimmt haben wollen. Der Beob.

Kirchliches.

Vom 31. Aug. bis 6. Sept. sind in der Oldenb. Gemeinde

I. Copulirt: 91) Johann Gottlob Heinrich Bünte und Gesche Margarethe Schröder, Steinweg.

II. Getauft: 210) Martin Eugen Dietrich Schulze, Oldenburg. 211) Johann Dietrich Freese, Goerßen. 212) Friedrich August Heinenmann, Hardest. 213) Johann Wilhelm August Harms, Heil. Geistthor. 214) Anna Margarethe Neunaber, Bloherfeld. 215) Josephine Wilhelmine Margarethe Segelsten, Oldenburg. 216) Minna Gesine Henriette Johanne Wienholt, Haarenthor.

III. Beerdigt: 177) Anna Helene Ahlers, Bloherfeld, 3 M. 178) Sophie Margarethe Heyn, Bloherfeld, 3 M. 179) Johanne Spieste geb. Kloppenburg, Heil. Geistthor, 28 J. 180) Johann Wohle, Oldenburg, 52 J.

Sonntag, den 9. Septbr., predigen in der Lambertikirche: Frühpredigt; Herr Pastor Greverus, Anf. 8 Uhr. Hauptpredigt; „ Kirchenrath Clausen. „ 9 1/2 „ Nachm. Pred.; „ Pastor Gröning. „ 2 „

Einsendungen werden unter der Adresse:

An die Redaction des Beobachters in Oldenburg in der Verlagshandlung von Gerhard Stalling unfrankirt angenommen.



Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Dienstags und Freitags erscheint eine Nummer in $\frac{1}{2}$ Bogen. Der Vorausbezahlungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

VI. Jahrgang. Dienstag, den 11. September 1849. № 73.

Die Auflösung des Landtags.

Das Ministerium löst den Landtag mit der festen Ueberzeugung auf, daß der aufgelöste Landtag zu der Zeit, in welcher der neue zusammen sein kann, die entscheidende Antwort im ministeriellen Sinne gegeben haben würde. Wenn der neue Landtag zusammentritt, werden sich die Hannoverischen Stände für oder gegen den Anschluß erklärt haben. Erklären sie sich dafür, so würde sich der aufgelöste Landtag auch dafür erklärt haben, erklären sie sich dagegen, so wird das Ministerium selbst den Anschluß Oldenburgs nicht mehr wünschen. Besehen wir aber die Handlungsweise unsers Ministeriums etwas näher, des Ministeriums, das den Landtag aufforderte, in der Politik nicht nach Liebhabereien, sondern nach den Thatfachen zu entscheiden; lassen Sie uns sehen, inwiefern das Ministerium selbst besonnen, in Sonderheit, wie es die Thatfachen dieses Jahres sich hat zur Lehre in der Besonnenheit dienen lassen.

Unser Ministerium war im Anfange d. J. eines der ersten, welches die Reichsverfassung als rechtsgültig beschlossen anerkannte, sein Bevollmächtigter soll sich ganz besondere Verdienste um die Anerkennung der Reichsverfassung bei den bekannten 28 Staaten erworben haben. Was geschieht? die größeren Staaten, Preußen, Sachsen, Hannover und Bayern (von Oesterreich sehen wir ab) wollen nicht anerkennen. Ein Aufstand erhebt sich in Sachsen für die Reichsverfassung, die 28 Staaten sehen ruhig zu, wie er unterdrückt wird. Nicht einmal ein Wort, geschweige eine That haben sie für die Verkämpfer der Reichsverfassung. Aber Preußen unterdrückte den Aufstand, höre ich irgend einen Angstmann sagen. Allerdings Preußen, aber welches Preußen, dessen westliche Provinzen nur einer entschiedenen Führung bedurft, um gemeinsam mit Schlesien den Preussischen König ebenso zu zwingen, wie Württemberg seinen König zwang.

Die 28 Regierungen sahen der Unterdrückung des pfälzischen Aufstandes ruhig zu, und schickten ihre eigenen Truppen gegen Baden, das sich für die deutsche Reichsverfassung erhoben hatte. Dann schloßen die drei Könige das samose Bündniß, und ein wahres Kirchthurmrennen entbrach darnach unter den s. g. verfassungstreuen 28 Staaten. Spiritus merkt du was? Instinkartig hatte sich das badische Volk für die Reichsverfassung erhoben. Der Großherzog von Baden hatte dieselbe anerkannt, allein das Volk wußte, daß die erste Gelegenheit benützt werden würde, um von der Reichsverfassung abzufallen, es spielte nur das Präventiv, es kam dem Großherzoge in seinen hochweisen Entschlüssen in die Quere. Die Regierungen haben die Reichsverfassung nur anerkannt, um den ersten Anprall vorüberlaufen zu lassen, dann aber die Gelegenheit sofort benützt, um statt einer wahrhaft volkstümlichen freien Verfassung eine Verfassung zu erhalten, die den dynastischen Interessen, also demjenigen huldigt, was Deutschland zerrissen hat; die das Volk durch eine Scheinvertretung der Rechte und Freiheiten berauben wird; die eine wahre Einheit also nie anbahnen kann, damit die Deutschen Stämme, durch Theilung geschwächt, den höchsten Absichten nicht entgegentreten, deren Ziel uns aus den vormärzlichen Zeiten bekannt ist. Da haben Sie das Streben der Verfassungstreuen, deren Führer in Berlin für Oldenburg abschloß; da haben Sie ihre Thaten für Deutschlands Einheit. Doch, wenn die Oldenburgische Regierung keinen Theil an solchen Staatskunststückchen hatte, wie sieht die Sache dann aus. Woran scheiterte die Durchführung der Reichsverfassung? an dem Widerstande Sachsens, Hannovers und Bayerns; denn anfänglich erklärte sich Preußen zur Annahme bereit, wenn die größeren Staaten zustimmten. Nun sind es gerade diese drei Staaten, zu denen sich Württemberg noch zugesellt hat, die auch den Preussischen Entwurf noch nicht anerkannt